



Reglement Kantonalstich Gewehr 50m (KS G-50m)

Dok.-Nr. 20.65.01

Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) führt alljährlich den Kantonalstich Gewehr 50m (KS G-50m) durch. Er erlässt gestützt auf Artikel 31 der Statuten des AGSV folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Dieser Wettkampf bietet allen lizenzierten Schützen*in die Möglichkeit ein anspruchsvolles Programm zu schießen und fördert das wettkampfmässige Schiessen in den Trainings. Mit dem Erlös wird das sportliche Schiessen im AGSV gefördert.

1.2 Grundlagen

Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle Schützen*innen die für einen Stammverein G50m des AGSV lizenziert sind. Der Kantonalstich darf von demselben Teilnehmenden auf alle Distanzen geschossen werden.

3. Organisation

3.1 Leitung

Die Abteilung Breitensport wählt eine Ressortleitung Kantonalstich (RL KS-G 50 m) für die Koordination dieses Wettkampfes.

3.2 Durchführung

Der Wettkampf wird auf den jeweiligen Heimständen selbstständig durchgeführt.

Der AGSV liefert spezielle Standblätter beziehungsweise Etiketten für den Kantonalstich. Es sind ausschliesslich diese zu verwenden. Andere werden nicht akzeptiert.

Die Vereine melden die Resultate mit dem Auswertungsformular an den RL.

3.3 Material

Der Wettkampf kann mit dem allgemeinen Bestellschein der Abteilung oder beim zuständigen RL bestellt werden. Es werden grundsätzlich nur Etiketten abgegeben.

Bei elektronischen Scheiben werden die Standblätter retourniert. Bei manuellem Scheiben müssen die Kartonscheiben bis zum nächsten Rapport zwecks Kontrolle aufbewahrt werden.

3.4 Schiessdaten

Die Schiessdaten werden in der AFB festgelegt.

3.5 Kontrolle

Die Vereine sind für eine regelkonforme Durchführung verantwortlich. Die Mitglieder der Abteilung **Breitensport** haben ein Kontrollrecht.

4. Schiessprogramm

4.1 Scheibe

Offizielle 10er Scheibe SSV

4.2 Stellungserleichterung

U15 und Seniorveteranen dürfen das Programm liegend auch aufgelegt schießen.

4.3 Programm A

2 Passen à 10 Schuss liegend, 1 Passe à 10 Schuss kniend.

4.4 Programm B

3 Passen à 10 Schuss liegend.

4.5 Programmwahl

Es kann nur ein Programm absolviert werden

4.6 Schusszahl

Pro Kartonscheibe dürfen maximal 2 Schuss geschossen werden.

4.7 Auswertung

Die Auswertung erfolgt gemäss AFB durch den jeweiligen Verein.



5. Auszeichnung

Die Auszeichnungslimiten und die Art der Auszeichnungen werden in der Ausführungsbestimmung geregelt.

6. Finanzielles

Der Stichpreis wird in der AFB festgelegt.

7. Beschwerden

Beschwerden nach RSpS, Teil RW, Art. 43 sind bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres schriftlich an den Vorstand des AGSV einzureichen. Die Beschwerdegebühr beträgt Fr. 50.-. Diese ist auf das Konto CH32 0076 1016 1069 7537 0 des AGSV einzubezahlen. Eine Kopie der Einzahlungsquittung ist der Beschwerde beizulegen. Bei Bestätigung der Beschwerde wird die Gebühr zurückerstattet.

8. Datenschutz

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Kanton, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt

9. Schlussbestimmungen

Zu diesem Reglement erlässt die Abteilung **Breitensport** eine Ausführungsbestimmung (AFB KS G-50m).

Das Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz am 22. März 2022 genehmigt und von der Abteilung **Breitensport** aufgrund der Reorganisation der Führung AGSV am März 2025 redaktionell angepasst und mit dem **Datenschutzartikel** ergänzt.

Die vorliegende Version tritt am 1. **April** 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.